

Geschäftsverzeichnisnr. 1305
Urteil Nr. 62/98 vom 4. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 27 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts, soweit er die Artikel 7 und 10 in das Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des Hochschulwesens einfügt, erhoben von Maria Navarro Diego und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. März 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 27 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. November 1997), soweit er die Artikel 7 und 10 in das Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des Hochschulwesens einfügt, erhoben von M. Navarro Diego, T. Mourinho, M. Ribeiro Dos Anjos, S. Saurer, E. Mavodones, A. Rajszyś, I. Gleditsch, D. Hilfiker, A. Mpange Enkobo, R. Kot, M. Taira, F. Ferdjioui, C. du Bois de Dunilac, Y. Xu, R. Cappacioli, J. Wintjes, C. Da Silva Correia, J. Snow, E. Gronbach, S. Walsh, M. Courdavault, C. Dubois, C. Gautron, C. Montagnon, H. Champagnac, O. Joessel, A. Madesclaire, A. Puvis de Chavannes, C. de Chillaz, V. Gameiro Lopez, M. Ruppe, J. Baudoin, E. Ferry, S. Witte, K. Deparnay, H. Gauthier, Y. Henry, D. Marle, B. Terdjan, C. Bitsch, J. Claessens, S. Dosda, D. Stampfli, C. Bordan, C. Dubnick Maren, M. Gallis Pereira Baraona, C. Marchand, A. Petit, B. Eugene, S. Panknin, G. Guegan, Y. Jolly, S. Santana Feid, M. Ganon, P. Guilbert Brice, S. Stento, M. Salazar Cerruto, S. Zahir, D. Silva Dominguez, E. Ona Selfa Jose und C. Guerreiro Felix, die in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 68/9, Domizil erwählt haben.

Mit einer separaten Klageschrift vom selben Tag beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 22. April 1998 anberaumt, nachdem die Behörden, die in diesem Verfahren intervenieren werden, aufgefordert wurden, spätestens am 20. April 1998 ihre Bemerkungen in einem Schriftsatz, von dem sie eine Abschrift dem Rechtsanwalt der klagenden Parteien innerhalb derselben Frist zukommen lassen, zu äußern.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- C. Molers, P. Pairon, A. Prevot, E. Van Vyve, N. Goetghebeur, M. Joly, V. Furnelle, J. Guisset, T. Aughuet, V. Gevers, Y. Vernard, M. Reding, J.-E. Duvivier, P. Szonyi, R. Dyszko-Wokski, P. Lucas, G. Pirotte, T. Gilles, A. Radermecker, J.-C. Palisse, A. Jacobs, B. Villers, R. Ballau, M. Serck-Dewaide, G. Terfue, D. Staelens, F. A. D'Haeseleer, M. Van Bellinghen, B. Lorge, G. De Volder, B. Verschueren, F. Colpé, D. De Rudder, C. Warmoes, J. Cotton, L. Gerard, D. Driesmans, M. Romazzotti, E. Levy, P. Ledocte, E. Dekyndt, A. Wauters, J.-P. Bauduin, M. Beernaerts, C. Oluff, B. Junius, L. Bru, F. Collet, D. Van Den Bergh, N. Malevez, M. Pasternak, G. Bauclair, C. Katz, A. Born-Godfroid, E. Creyf, A. D'Hooghe, V. Cartuyvels, J. Van Brabant, J.-P. Van Tieghem, S. Bertot, I. Vranckx, C. Stassart, J.-C. Geluck, J. Paternotte, R. Henry, J.-C. De Behels, B. Thelen, J.-P. Point, F. Bausart, A. Thimmesch, S. Thiry, M. Jacques, J.-A. Glatigny, V. Baccarini, M. Decroly, E. Duliere, F. Derleyn, C. Carez en G. Vercheval, die in 1000 Brüssel, avenue Emile De Mot 19, Domizil erwählt haben, mit am 2. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 20. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998

- erschienen

. RA V. De Wolf und RA P. Simonart, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien,

. RA M. Kaiser *loco* RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

« Art. 27. [Im Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des Hochschulwesens] wird ein Kapitel II eingefügt mit dem Titel ' Bestimmungen über die Begriffe " ordnungsgemäß eingeschriebener Student " und " für die Finanzierung berücksichtigter Student " im Kunstunterricht an Hochschulen und im höheren Kunstunterricht ', das die Artikel 6 bis 15 umfaßt, die wie folgt lauten:

' Kapitel II. Bestimmungen über die Begriffe " ordnungsgemäß eingeschriebener Student " und " für die Finanzierung berücksichtigter Student " im Kunstunterricht an Hochschulen und im höheren Kunstunterricht.

[...]

Artikel 7. Unter den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten werden für die Finanzierung berücksichtigt:

1° die Studenten mit belgischer Staatsangehörigkeit;

2° folgende ausländische Studenten:

a) mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit;

b) deren Vater oder Mutter oder gesetzlicher Vormund die belgische Staatsangehörigkeit besitzt;

c) deren Vater oder Mutter oder Vormund ordnungsgemäß in Belgien ansässig ist;

d) deren Ehepartner in Belgien ansässig ist und dort eine Berufstätigkeit ausübt oder ein Ersatzeinkommen bezieht;

e) die in Belgien ansässig sind und dort die Vorteile erhalten haben, die mit dem Statut als Flüchtling oder als Asylbewerber, das durch die belgische Delegation des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verliehen wird, verbunden sind, sowie diejenigen, deren Vater oder Mutter oder gesetzlicher Vormund sich in der gleichen Situation befindet;

f) die durch öffentliche Sozialhilfzentren übernommen oder unterhalten werden, in einem Heim, das diesen gehört, oder in einem Heim, dem sie anvertraut wurden;

g) die in Belgien ansässig, dort eine tatsächliche und effektive Berufstätigkeit ausüben oder dort ein Ersatzeinkommen beziehen;

h) die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit Belgien oder der Französischen Gemeinschaft ein spezifisches Abkommen geschlossen hat, dies im Rahmen und innerhalb der Grenzen des Abkommens;

i) die ein Stipendium zu Lasten der nationalen Haushaltsmittel für die Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben;

j) die ein Stipendium der Französischen Gemeinschaft im Rahmen und innerhalb der Grenzen eines mit Belgien oder der Französischen Gemeinschaft geschlossenen Kulturabkommens erhalten haben;

k) andere als die unter a) bis j) Erwähnten. Diese Studenten können jedoch nur zu höchstens zwei Prozent der Anzahl der ordnungsgemäß am 1. Februar des vorangehenden Schuljahres oder akademischen Jahres in der betreffenden Unterrichtsanstalt eingeschriebenen belgischen Studenten berücksichtigt werden, und zwar unter der Bedingung, daß die erforderliche zusätzliche Einschreibungsgebühr durch die Unterrichtsanstalt eingenommen und durch sie an das Ministerium der Französischen Gemeinschaft überwiesen wurde.

[...]

Artikel 10. § 1. Der Student wählt nach freiem Ermessen die Unterrichtsanstalt, an der er sich einschreiben möchte. Jeder Student kann sich bis zum 15. November des laufenden akademischen Jahres oder Schuljahres an der Unterrichtsanstalt seiner Wahl einschreiben.

§ 2. Die Direktion der unter § 1 erwähnten Unterrichtsanstalt kann jedoch die Einschreibung eines Studenten durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung verweigern,

1° wenn diesem Studenten in derselben Unterrichtsanstalt im Laufe des vorangehenden Schuljahres oder akademischen Jahres eine Disziplinarstrafe auferlegt worden ist, aufgrund deren er für den Rest des Schuljahres oder akademischen Jahres von der Unterrichtsanstalt ausgeschlossen wurde;

2° wenn Artikel 7 2° k) auf diesen Studenten Anwendung findet, außer wenn er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, oder wenn Artikel 9 des vorliegenden Dekrets auf ihn Anwendung

findet;

3° wenn dieser Student seine Einschreibung für ein Lehrprogramm beantragt, das keine Finanzierung durch die Französische Gemeinschaft bewirkt.

§ 3. Die Mitteilung, durch die der Student über die Verweigerung seiner Einschreibung informiert wird, muß innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Antrags des Studenten erfolgen.

§ 4. Der Student, dessen Einschreibung verweigert wird, muß hierüber per Einschreibebrief informiert werden. Diese Mitteilung enthält ebenfalls die Modalitäten für die Einreichung einer Beschwerde.

Wenn diese Verweigerung von einer Unterrichtsanstalt ausgeht, deren Träger die Französische Gemeinschaft ist, kann der Student innerhalb von zehn Tagen per Einschreibebrief Berufung gegen diese Entscheidung bei der Regierung einlegen, die die Verweigerung innerhalb von 30 Tagen für ungültig erklären kann.

Wenn diese Verweigerung von einer durch die Französische Gemeinschaft subventionierten Unterrichtsanstalt ausgeht, kann der Student innerhalb von zehn Tagen per Einschreibebrief Berufung gegen diese Entscheidung bei dem im letzten Absatz erwähnten Ausschuß einlegen, der die Verweigerung innerhalb von 30 Tagen für ungültig erklären kann.

Die von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtsanstalten sehen in ihren Ordnungsbestimmungen die Schaffung und Organisation eines Ausschusses vor, der mit der Entgegennahme von Beschwerden in bezug auf die Verweigerung der Einschreibung von Studenten beauftragt ist. Dieser Ausschuß, der Garantien bezüglich der Unabhängigkeit aufweist, kann unter Wahrung der in den Ordnungsbestimmungen festgelegten Modalitäten die Verweigerung für ungültig erklären.

§ 5. Der Nachweis, daß der Student sich nicht in den unter § 2 2° angeführten Fällen befindet, wird durch jedes beweiskräftige Dokument erbracht oder in Ermangelung durch eine vom Studenten unterzeichnete Erklärung auf Ehrenwort.

Im Falle eines Betrugs verliert der Student unmittelbar die Eigenschaft als ordnungsgemäß eingeschriebener Student sowie die mit dem erfolgreichen Abschluß von Prüfungen verbundenen Rechtswirkungen.

§ 6. Ab dem akademischen Jahr 1998-1999 und außer im Falle einer Abweichung, die von der Regierung unter den von ihr festzulegenden Bedingungen eingeräumt wird, darf niemand für das Studium eingeschrieben werden, ohne den Nachweis für die ausreichenden Kenntnisse der französischen Sprache erbracht zu haben.

Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

1° entweder durch das Bestehen einer Prüfung, die zu diesem Zweck durch eine oder mehrere Hochschulen organisiert wird, gemäß den Bestimmungen, die die Regierung festlegt;

2° oder durch den Besitz eines belgischen oder ausländischen Abschlußzeugnisses des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, deren Unterrichtssprache das Französische ist;

3° oder durch den Besitz eines belgischen oder ausländischen Abschlußzeugnisses des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, deren Unterrichtssprache teilweise das Französische ist, wenn die Regierung nach erfolgter Prüfung des im Rahmen dieses Unterrichts verfolgten Lehrplans den Besitz dieses Abschlußzeugnisses im Hinblick auf die Anwendung dieser Bestimmung mit dem Besitz des unter Ziffer 2° genannten Abschlußzeugnisses gleichstellt; die Regierung legt die Liste der gleichgestellten Abschlußzeugnisse fest.

Das Abschlußzeugnis des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängt und deren Unterrichtssprache teilweise das Französische ist, wird mit einem der unter Ziffer 2° genannten Abschlußzeugnisse gleichgestellt.

[...] »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1. Die angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, daß die Mehrzahl der ausländischen Studenten von der Finanzierung durch die Französische Gemeinschaft ausgeschlossen würden, und in jedem Fall, wenn ihre Anzahl zwei Prozent der Anzahl der ordnungsgemäß eingeschriebenen belgischen Studenten übersteige, und daß sowohl die Unterrichtsanstalt und ihre Organisation als auch die Studenten offensichtlich benachteiligt würden, insofern der durch Artikel 27 des angefochtenen Dekrets eingefügte Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Folge habe, jede Möglichkeit zur Durchführung einer Zulassungsprüfung vor der Einschreibung zum ersten Jahr auszuschließen.

Die angefochtenen Bestimmungen drohten überdies, sich nachteilig auf den Lehrplan und die Pädagogik der « Ecole nationale supérieure des arts visuels de 'La Cambre ' », einer Unterrichtsanstalt, die diesen Aspekt auf spezifische Weise betone, der zu ihrem Bekanntheitsgrad beitrage, auszuwirken.

Die Unmöglichkeit, eine Zulassungsprüfung durchzuführen, stehe auch dem Interesse der Studenten entgegen, da diese Prüfung es dem Bewerber ermögliche einzuschätzen, ob er fähig oder geeignet sei, an diesem Unterricht mit langer Studiendauer teilzunehmen. Das Interesse der Studenten an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage sei also unanfechtbar.

In bezug auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe

A.2.1. Der erste Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 7 des Römischen Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention, Artikel 13 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft abgeleitet.

A.2.2. In einem ersten Teil wird angeführt, daß Artikel 27 des angefochtenen Dekrets, insofern er einen Artikel 7 in das Dekret vom 5. August 1995 einfüge, einen Behandlungsunterschied für die Finanzierung der ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten einführe zwischen einerseits den Studenten mit belgischer Staatsangehörigkeit und andererseits den ausländischen Studenten, die vorbehaltlich der in Artikel 7 2° a) bis j) vorgesehenen Ausnahmen nur bis zu zwei Prozent der Anzahl der am 1. Februar des vorangehenden akademischen Jahres ordnungsgemäß an der betreffenden Unterrichtsanstalt eingeschriebenen belgischen Studenten berücksichtigt werden könnten, und dies unter der Bedingung, daß die Unterrichtsanstalt die erforderliche zusätzliche Einschreibungsgebühr erhalten und an das Ministerium der Französischen Gemeinschaft überwiesen habe.

Die in dem Klagegrund angeführten Bestimmungen des europäischen Rechtes untersagten jedoch an sich jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit; die Auferlegung einer Einschreibungsgebühr als Bedingung für den Zugang der Studenten, die Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union seien, zu den Studien stelle, wenn den nationalen Studenten nicht die gleiche Gebühr auferlegt werde, eine Diskriminierung dar, die im Sinne von Artikel 7 des Römischen Vertrages, der jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit untersage, verboten sei; außerdem werde unter den ausländischen Studenten eine durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verbotene Diskriminierung zwischen der in Artikel 7 2° a) bis j) vorgesehenen Kategorie von Studenten und derjenigen, die in Artikel 7 2° k) vorgesehen sei, eingeführt.

A.2.3. Der Klagegrund ficht im zweiten Teil den durch Artikel 27 des angefochtenen Dekrets eingeführten Behandlungsunterschied an, insofern dieser Artikel ins Dekret vom 5. August 1995 einen Artikel 10 über den Grundsatz der dem Studenten zuerkannten Freiheit der Einschreibung an einer Unterrichtsanstalt seiner Wahl und der Möglichkeit für die Unterrichtsanstalt, seine Einschreibung zu verweigern, einfüge; dieser Behandlungsunterschied bestehe zwischen den Studenten mit belgischer Staatsangehörigkeit einerseits und den in Artikel 7 2° k) vorgesehenen ausländischen Studenten oder denjenigen, deren Einschreibung keine Finanzierung durch die Französische Gemeinschaft bewirke, andererseits. Der freie Zugang zum Berufsunterricht sei jedoch in den im Klagegrund angeführten Bestimmungen verankert, das Recht auf Bildung müsse ohne Unterschied aufgrund der Staatsangehörigkeit beachtet werden, und die eingeführte Diskriminierung sei keineswegs vernünftig zu rechtfertigen. Es sei auch an die Rechtsprechung des Schiedshofes zu Artikel 191 der Verfassung zu erinnern. Der Gesetzgeber mißachte somit die freie Wahl der Unterrichtsanstalt, die ein wesentlicher Bestandteil des Rechtes auf Unterricht sei, eine Freiheit, die aufgrund eines bestimmten pädagogischen Projektes bestimmt werden könne.

A.2.4. Der zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung abgeleitet, insofern Artikel 27 des angefochtenen Dekrets, der in das Dekret vom 5. August 1995 einen Artikel 10 einfüge, besage, daß der Student frei die Unterrichtsanstalt wähle, an der er sich einzuschreiben wünsche, und daß die Schulleitung seine Einschreibung durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung nur in bestimmten begrenzten Fällen verweigern könne, wobei keineswegs die Verpflichtung erwähnt sei, eine organisierte Kunstprüfung bestanden zu haben. Diesbezüglich mache die angefochtene Bestimmung keinerlei Unterschied zwischen den Unterrichtsanstalten. Die Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung würden es jedoch verbieten, Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, auf gleiche Weise zu behandeln, außer im Falle einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung. Das angefochtene Dekret mißachte somit die Besonderheiten eines qualitativ hochstehenden Hochschulunterrichtes in Kunst, so wie er durch die Schule « La Cambre » erteilt werde; diese entwickle in erheblichem Maße die künstlerische Kreation, insbesondere durch eine angepaßte und aktive Pädagogik, die das Heranbilden der Persönlichkeit und den Sinn für Untersuchungen fördere. Der oben erwähnte Artikel 10 verhindere jedoch jede Möglichkeit, die vom Gründer der Anstalt angestrebten Ziele zu verwirklichen, und mache es unter anderem unmöglich, eine Pädagogik zu beachten, die zu ihrer Bekanntheit und ihrem Ruf beigetragen habe, dies wegen der unvermeidlichen Zunahme der Studentenzahl.

Da die Beziehung zwischen Lehrendem und Studenten vorrangig bleiben müsse, sei es unerlässlich, das Niveau der Begleitung und somit die zu diesem Zweck erforderliche Finanzierung anzupassen. Die Besonderheit des Kunstunterrichtes und insbesondere der spezifischen pädagogischen Methoden der Schule « La Cambre » seien objektive Unterschiede, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigten.

A.2.5. Das Vorhandensein ernsthafter Klagegründe zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage sei im vorliegenden Fall offensichtlich, da der ernsthafte Klagegrund erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der angefochtenen Norm erwecke. Das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wird zur Unterstützung dieser These angeführt.

In bezug auf das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

A.3. Die unverzügliche Anwendung der angefochtenen Bestimmungen zum Beginn des nächsten akademischen Jahres berge für die Kläger die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich.

Zunächst sei in bezug auf das Ausklammern der ausländischen Studenten über einen Schwellenwert von höchstens zwei Prozent der Anzahl ordnungsgemäß eingeschriebener belgischer Studenten hinaus hervorzuheben, daß die Schule « La Cambre », die fast 30 Prozent ausländische Studenten umfasse, die durch den internationalen Ruf der Schule und ihre Bekanntheit, insbesondere wegen ihrer pädagogischen Methoden, angelockt würden, in einer ganz besonderen Lage sei. Der Zugang dieser ausländischen Studenten zum Unterricht werde beeinträchtigt durch die Verpflichtung, eine zusätzliche Einschreibungsgebühr zu zahlen. Außerdem werde sich die Lage jener ausländischen Studenten, die bereits in den verschiedenen Jahren der beiden Studienzyklen eingeschrieben seien, radikal verändern, da sie nicht mehr subventionierbar seien und folglich Gefahr liefen, ausgeschlossen zu werden, obschon sie bereits ein oder mehrere Studienjahre absolviert hätten. Diese Lage verletze eindeutig ihr Recht auf Unterricht und auf Kontinuität eines spezifischen Unterrichtes, so wie sie ihn bisher absolviert hätten.

Sodann werde die unverzügliche Anwendung dieser Bestimmung hinsichtlich der Abschaffung jeglicher Kunstprüfung für die Zulassung zur Unterrichtsanstalt die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf der nächsten ersten Kandidatur durcheinanderbringen. Sie werde somit der Qualität des derzeit erteilten Unterrichtes schaden.

« Diese Situation hat zur Folge, daß die Schüler keine pädagogische Begleitung mehr erhalten (die Vermittlung der Berufserfahrung des Lehrenden kann nur rationell geschehen bei einer begrenzten Anzahl von Studenten, so wie es derzeit der Fall ist mit Unterricht, der in Ateliers mit etwa 20 Studenten erteilt wird), weil die Zahl der Studenten erheblich ansteigt, während die Zahl der Lehrkräfte nicht zunimmt. Die Zahl der Schüler wird sich verdoppeln, so daß der spezifische Unterricht von ' La Cambre ' ganz einfach verschwinden wird. »

Schließlich verfüge die Schule in bezug auf das Lehrmaterial nur über Mittel, die einer bestimmten Schulbevölkerung angepaßt seien, beispielsweise in bezug auf die Räumlichkeiten oder das Personal. Die Spezifität der Schule werde auf diese Weise außer acht gelassen. Das somit beim Beginn des nächsten akademischen Jahres entstehende Durcheinander werde sich anschließend auf die weiteren Jahre ausbreiten, so daß sämtliche Studenten der beiden Studienzyklen durch die angefochtenen Maßnahmen betroffen würden und ihnen die spezifische pädagogische Qualität der Schule entnommen werde.

Interventionsschriftsatz

A.4. C. Molers und andere, allesamt Mitglieder des Lehrkörpers der « Ecole nationale supérieure des arts visuels 'La Cambre' » haben einen Interventionsschriftsatz eingereicht, in dem sie beantragen, als intervenierende Partei zum Verfahren zugelassen zu werden und die Ausführung der angefochtenen Bestimmungen einstweilig aufzuheben sowie sie für nichtig zu erklären.

Ihr Interesse, vor Gericht aufzutreten, rechtfertigen sie mit den sicheren Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf das Lehrprogramm, auf dessen Inhalt und auf die Pädagogik der Unterrichtsanstalt.

A.5. Ihre Argumentation in bezug auf die Klagegründe und deren Ernsthaftigkeit deckt sich weitgehend mit derjenigen der Kläger. Sie unterstreichen lediglich in bezug auf den zweiten Klagegrund, daß die Unterrichtsfreiheit, die die Kläger aus den Verfassungsbestimmungen ableiteten, die Freiheit darstelle, eine besondere pädagogische Methode anzuwenden, die von dem Umstand abhängt, daß die Gesamtzahl der Studenten eine Obergrenze nicht übersteige. Sie stellten daher die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen, ihre Legitimität sowie die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel im Vergleich zu dieser Zielsetzung in Frage, insbesondere angesichts der Bedeutung der von den klagenden Parteien angestrebten Ziele und pädagogischen Methoden.

A.6. In bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils machen sie hinsichtlich des Umstandes, daß die ausländischen Studenten über die gesetzlich festgelegte Grenze hinaus nicht

für die Finanzierung berücksichtigt würden, geltend, daß die Kontinuität des Unterrichtes und das gute Funktionieren der Schule unweigerlich dadurch beeinträchtigt würden, da aus jedem Studienjahr von einem Tag auf den anderen eine bedeutende und nicht bestimmbar Zahl von Studenten, die bisher ordnungsgemäß eingeschrieben seien, ausgeschlossen würden.

In bezug auf die Abschaffung der Möglichkeit, eine Zulassungsprüfung durchzuführen, führen sie den Umstand an, daß die angefochtene Bestimmung die Abschaffung jeglichen « persönlich gestalteten » Unterrichtes zur Folge haben werde, der auf der Grundlage von persönlichen Gesprächen mit den Lehrkräften funktioniere, so daß die praktischen Ateliers in Unterricht *ex cathedra* umgewandelt würden, was im Gegensatz zur gesamten Philosophie und Pädagogik der Schule stehe.

Im übrigen gleicht der von ihnen angeführte Nachteil weitgehend demjenigen, den die klagenden Parteien anführen.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

In bezug auf Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995, insofern er einen diskriminierenden Behandlungsunterschied in der Finanzierung der Kunsthochschulen zwischen den belgischen Studenten und den hauptsächlich aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammenden ausländischen Studenten herbeiführen soll

A.7.1. Die Kläger hätten kein Interesse an der Klageerhebung, da die Norm die Finanzierung der Kunsthochschulen betreffe. Die Studenten seien also nicht unmittelbar von einer solchen Bestimmung betroffen.

Hilfsweise müßten die Kläger zum Nachweis ihres Interesses an der Klageerhebung beweisen, daß sie die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien besäßen und daß sie nicht zu einer der in Artikel 7 2° a) bis j) vorgesehenen Kategorien von Studenten gehörten.

A.7.2. Der angeführte Nachteil sei nicht geeignet, um die einstweilige Aufhebung der Norm zu ermöglichen. Es handele sich um einen Nachteil finanzieller Art. Es sei kein Nachteil, der sich aus konkreten Fakten ergebe, da die angefochtene Bestimmung keinerlei konkrete Wirkung vor dem Beginn des nächsten akademischen Jahres, der erst in sechs Monaten eintrete, haben werde. Es handele sich im übrigen um einen Nachteil, der noch nicht zu bestimmen sei, da die Anwendungsmodalitäten der zu entrichtenden « zusätzlichen Gebühren » noch nicht festgelegt worden seien. Mehrere Elemente erlaubten die Annahme, daß die aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammenden Studenten von der Zahlung dieser spezifischen Einschreibungsgebühr befreit werden würden. Da Artikel 10 § 2 2° des Dekrets vom 5. August 1995 es einem Schulleiter nicht gestatte, einem Studenten mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die Einschreibung zu verweigern, sei es außerdem in jedem Fall unmöglich, von diesen Studenten die Zahlung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr zu verlangen.

Der Hof müsse schließlich die Nachteile gegeneinander abwägen. Im Falle der einstweiligen Aufhebung der Norm sei jedoch der schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil für die Kunsthochschulen, die einen Finanzierungsbetrag erhalten könnten, den sie später zurückzahlen müßten, wenn die Norm nicht für nichtig erklärt würde, größer als der von den Klägern angeführte Nachteil.

A.7.3. Der erste Klagegrund sei in seinem ersten Teil nicht ernsthaft.

Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 des EG-Vertrages werde nicht verstoßen, weil die angefochtene Bestimmung nicht mit dem Anwendungsbereich der Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zusammenhänge. Im Unterrichtsbereich bilde lediglich der Zugang zur Berufsausbildung ein Anwendungsgebiet des Vertrags. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei zur Unterstützung dieser These anzuführen. Dieser Hof habe den Gemeinschaftsgrundsatz der Nichtdiskriminierung stets so ausgelegt, daß er in der Anwendung auf den Unterricht begrenzt sei auf den Zugang der europäischen Studenten zur Berufsausbildung. Er habe umgekehrt stets auf dieser Grundlage den Zugang der Unterrichtsanstalten zu gleich welcher Finanzierung zurückgewiesen. Hieraus ergebe sich, daß die angeführte Diskriminierung nicht bestehe. Die Studenten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien seien, hätten Zugang zum Hochschulunterricht unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen. Die Finanzierung ihrerseits sei auf Seiten der Hochschulen global. Die belgischen Studenten bildeten lediglich ein Formkriterium für die Finanzierung, das der Gesetzgeber festgehalten habe. Auch der Unterricht sei global. Er komme unter Berücksichtigung des Haushaltes und der innerhalb einer jeden Unterrichtsanstalt festgelegten Prioritäten allen Studenten zugute.

Indem die angefochtene Bestimmung es den Schulleitern nicht erlaube, den Studenten mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien den Zugang zum Hochschulunterricht in Kunst zu verweigern, und indem sie diesen Zugang nicht von der Zahlung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr abhängig mache, stelle sie keine Diskriminierung im Sinne des Gemeinschaftsrechtes dar.

Es liege ebenfalls kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention vor. Dieser Artikel 2 beziehe sich nämlich auf das Recht auf Bildung, während die angefochtene Norm lediglich die Finanzierung betreffe.

Es liege ebenfalls kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 vor, deren Artikel 12 das Recht auf Zugang zum Unterricht in Belgien für die Kinder eines auf belgischem Staatsgebiet niedergelassenen europäischen Staatsbürgers eröffne. Abgesehen davon, daß ein solches Recht durch Artikel 7 2° c) der angefochtenen Bestimmung gewährleistet werde, sei noch anzumerken, daß diese Bestimmung sich nur auf die Finanzierung der Unterrichtsanstalten und nicht auf das Recht auf Zugang zum Unterricht beziehe.

Der Kritik der Kläger an den zugunsten bestimmter Kategorien von Ausländern differenzierten Finanzierungskriterien müsse man sich ebenfalls nicht anschließen. Die Kriterien seien eindeutig objektiv und vernünftig gerechtfertigt durch die Berücksichtigung von ständigen und organischen oder punktuellen und spezifischen Verbindungen, durch die Berücksichtigung des tatsächlichen Beitrags zu dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Bildungssystem durch die tatsächliche Zahlung von Steuern in Belgien und durch die Berücksichtigung von humanitären Kriterien.

In bezug auf den neuen Artikel 10 § 2 2° und 3° des Dekrets vom 5. August 1995, insofern er einen diskriminierenden Behandlungsunterschied für den Zugang zum Hochschulunterricht in Kunst zwischen den belgischen Studenten und den ausländischen Studenten einführen soll

A.8.1. Um ihr Interesse an der Klageerhebung zu rechtfertigen, müßten die Kläger noch nachweisen, daß sie nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates als Belgien besäßen und daß sie nicht zu einer der in Artikel 7 2° a) bis j) vorgesehenen Kategorien gehörten.

A.8.2. Der für die einstweilige Aufhebung der Norm erforderliche ernsthafte Nachteil sei nicht nachgewiesen. Die angefochtene Bestimmung habe keine konkrete Wirkung vor dem Beginn des nächsten akademischen Jahres. Im übrigen seien sämtliche Kläger bereits « im Kreislauf », und es sei kaum wahrscheinlich,

daß ihr Schulleiter zum Beginn des nächsten akademischen Jahres von der Möglichkeit der Verweigerung ihrer Einschreibung Gebrauch mache.

A.8.3. Da dieser zweite Teil des ersten Klagegrundes nur auf die Studenten Anwendung finde, die Staatsangehörige eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates seien, könne er sich lediglich auf Artikel 24 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention stützen. Dieser Artikel 2 gewährleiste nicht allen Studenten, die der Zuständigkeit der Unterzeichnerstaaten der Konvention und ihres Protokolls unterlägen, ein Recht auf Zugang zum Unterricht. Nur eine rein willkürliche Unterscheidung könne diese Bestimmung verletzen, die nicht einer Regelung des Rechtes auf Unterricht entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Gemeinschaft und des einzelnen im Wege stehe. Indem die angefochtene Bestimmung es den Schulleitern unter bestimmten Umständen erlaube, die Einschreibung eines Studenten, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sei und der nicht zu einer der in Artikel 7 2° b) bis j) vorgesehenen spezifischen Kategorien gehöre, « durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung » zu verweigern, regle sie das Recht auf Unterricht entsprechend den pädagogischen und finanziellen Zwängen, die es ermöglichten, den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

In bezug auf den neuen Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995, insofern er es den Kunsthochschulen nicht mehr gestatten soll, die Einschreibung eines Studenten zu verweigern, der nicht « eine organisierte Kunstprüfung » bestanden hat

A.9.1. Die Kläger wiesen in keiner Weise ein direktes Interesse an der einstweiligen Aufhebung dieser Bestimmung nach, da sie alle ihr Studium an der Schule « La Cambre » begonnen hätten und die vorgebliche Auswirkung der Anwendung der angefochtenen Norm lediglich die Organisation des ersten Studienjahres betreffe.

A.9.2. Der angeführte Nachteil betreffe zunächst und vor allem die erste Kandidatur und beziehe sich somit nicht auf die Kläger, die sie bereits abgeschlossen hätten.

Die angefochtene Bestimmung habe keinerlei konkrete Auswirkung vor dem Beginn des nächsten akademischen Jahres.

Der von den Klägern angeführte Nachteil schein sehr übertrieben zu sein und sei noch nicht zu bestimmen. Die Auswirkungen der unverzüglichen Anwendung der Norm seien grob übertrieben.

Die Kläger berücksichtigten ebenfalls nicht eine Reihe von Elementen, die die Tragweite der Folgen der eventuellen Nichtdurchführung einer Zulassungsprüfung einschränken könnten, wie beispielsweise die den Schulleitern überlassene Möglichkeit, die Einschreibung bestimmter Studenten zu verweigern.

Es sei noch hinzuzufügen, daß mangels Kenntnis der spezifischen Maßnahmen bezüglich der Ausgaben für Material und Personal ab dem nächsten akademischen Jahr und ohne daß die genauen Beträge der Finanzierung der verschiedenen Kunsthochschulen für das nächste akademische Jahr bereits hätten festgelegt werden können, jede Prognose in der Art, wie die Kläger sie vorgenommen hätten, vergeblich und gewagt erscheine.

A.9.3. Der Klagegrund sei im übrigen nicht ernsthaft.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bringt vor, daß eine Unterrichtsanstalt « sich auf ihre Eigenart und auf ihre pädagogischen Zwänge berufen [könnte], um die Möglichkeit der Organisation einer vorherigen Auswahlprüfung zu beantragen ». Indem das angefochtene Dekret die Kunsthochschulen ausdrücklich in eine unterschiedliche Situation versetzen würde, hätte es allerdings eine andere Form der Diskriminierung geschaffen. Im übrigen verbiete nichts den Unterrichtsanstalten, die Anforderungen für das Bestehen der ersten Kandidatur zu verschärfen.

Hilfsweise schienen weder die Formulierung des Dekrets noch der Inhalt der Vorarbeiten jegliche Möglichkeit zur Abhaltung einer Auswahlprüfung vor der Einschreibung ausdrücklich auszuschließen. Eine versöhnliche Lesart der betreffenden Bestimmungen schein die Behauptung zuzulassen, daß die Bestimmungen von Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 4. April 1980 und von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 31. August 1978 nicht implizit durch den neuen Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995 aufgehoben würden.

In jedem Fall rühre die angeführte Diskriminierung nicht vom Inhalt von Artikel 10 her, sondern vom Fehlen einer spezifischen Regelung über die Möglichkeit zur Abhaltung einer Auswahlprüfung. Eine Nichtigklärung der Bestimmung würde nichts am Problem ändern und andere Diskriminierungen schaffen, indem die anderen Gründe für die Verweigerung der Einschreibung abgeschafft würden.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptet, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung und einstweiligen Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen würden.

B.1.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, ist deren Zulässigkeit - und insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses - bereits bei der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung zu erörtern.

B.1.3. Die klagenden Parteien sind belgische und ausländische Studenten der « Ecole nationale supérieure des arts visuels ' La Cambre ' ».

Der neue Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995 läßt unter den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten, die für die Finanzierung in Betracht kommen, die anderen ausländischen Studenten als diejenigen, auf die sich die Buchstaben a) bis j) beziehen, nur in Höhe von maximal zwei Prozent der Anzahl belgischer Studenten und nur unter der Bedingung, daß sie eine zusätzliche Einschreibungsgebühr entrichten, zu.

Der neue Artikel 10 § 2 des Dekrets vom 5. August 1995 erlaubt es nicht, die Einschreibung eines Studenten mit der Begründung abzulehnen, daß er die Zulassungsprüfung vor der Einschreibung zum ersten Jahr nicht bestanden hat.

Diese Bestimmungen können gewisse ausländische Studenten unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen, indem diese nur dann zugelassen werden können, wenn sie eine zusätzliche Einschreibungsgebühr entrichten. Alle Studenten können durch diese Bestimmungen unmittelbar und

in ungünstigem Sinne betroffen werden, indem diese Bestimmungen geeignet sind, der spezifischen Beschaffenheit des in der Lehranstalt «La Cambre» erteilten Kunstunterrichts, dem Ruf der Lehranstalt und demzufolge dem Wert des von den klagenden Parteien erstrebten Diploms Abbruch zu tun.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Intervention

B.2. Aufgrund der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit, die der Hof hinsichtlich des Interventionsantrags hat vornehmen können, kann dieser im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung als zulässig bewertet werden.

In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Hinsichtlich des von den intervenierenden Parteien angeführten Nachteils

B.4. Die intervenierenden Parteien versuchen nachzuweisen, daß auch ihnen durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil zugefügt wird. Das Risiko eines persönlichen Nachteils von intervenierenden Parteien hat nichts mit den Bedingungen für eine einstweilige Aufhebung zu tun. Ihre Behauptungen sind also nur insofern zu prüfen, als sie die Darlegung des von den klagenden Parteien erlittenen Nachteils unterstützen.

In bezug auf die ernsthafte Beschaffenheit der angeführten Klagegründe

Hinsichtlich der zusätzlichen Einschreibungsgebühr (neuer Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995)

B.5. Der neue Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995 sieht in seiner Ziffer 2° k) die Erhebung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr für die nicht unter 2° a) bis j) erwähnten ausländischen Studenten vor.

B.6. In seinem ersten Teil geht der erste Klagegrund von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 7 des Römischen Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus.

B.7.1. Die angefochtene Bestimmung führt hinsichtlich der Bedingung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr einen auf der Staatsangehörigkeit der betroffenen Studenten beruhenden Unterschied ein.

Der Rückgriff auf ein auf der Staatsangehörigkeit beruhendes Kriterium in einem Bereich, der mit den Rechten und Freiheiten verbunden ist, verdient die besondere Aufmerksamkeit des Verfassungsrichters.

Die Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen enthalten keinerlei Begründung dieses Unterschieds.

B.7.2. Dieser Unterschied scheint wenigstens insofern nicht gerechtfertigt zu sein, als es sich dabei um Studenten handelt, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, denn Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Artikel 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geworden ist, verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des Vertrags.

Unbeschadet der Artikel 126 und 127 dieses Vertrags, in der durch den Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 abgeänderten Fassung, ist darauf hinzuweisen, daß dem Gerichtshof der

Europäischen Gemeinschaften zufolge die Bedingungen für den Zugang zur Berufsausbildung zum Anwendungsbereich des Vertrags gehören und « eine Abgabe, Einschreibe- oder Studiengebühr für den Zugang zum berufsbildenden Unterricht [...] eine gegen Artikel 7 EWG-Vertrag verstoßende Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar[stellt], wenn sie von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber von inländischen Studenten erhoben wird » (Urteil Gravier vom 13. Februar 1985, *Slg.*, S. 615).

Das Erfordernis einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr in einer Lehranstalt wie « La Cambre » ist eine Zulassungsbedingung für die Ausbildung zu einem künstlerischen Beruf und gehört auf jeden Fall in den Anwendungsbereich des vorgenannten Vertrags.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, durch einen Zustimmungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht wurden und direkte Wirkung haben.

Der Unterschied zwischen den belgischen Studenten und jenen Studenten, die Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, erscheint demzufolge unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7.3. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der Klagegrund ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist.

Hinsichtlich der Ablehnung der Einschreibung (neuer Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995)

B.8. Im zweiten Teil ihres ersten Klagegrunds vertreten die Kläger die Ansicht, daß der neue Artikel 10 § 2 2° des vorgenannten Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er es ermögliche, die in Artikel 7 2° k) des Dekrets erwähnten ausländischen Studenten abzulehnen.

Der vorgenannte Artikel 10 ermöglicht es der Schulleitung, einen ausländischen Studenten, der nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, abzulehnen, entweder weil die Anzahl ausländischer Studenten die im vorgenannten Artikel 7 2° k) festgesetzte Zweiprozentschwelle übersteigt, oder weil der Student nicht die zusätzliche Einschreibungsgebühr entrichtet hat.

Hinsichtlich dieser zweiten Bedingung hat der Hof bereits darauf hingewiesen, daß der Klagegrund eine ernsthafte Beschaffenheit aufweist (B.7).

Hinsichtlich der Zweiprozentschwelle stellt der Hof fest, daß das Dekret somit einen Behandlungsunterschied zwischen den belgischen und den ausländischen Studenten einführt, der, um mit den Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots in Verbindung mit dem Recht auf Unterricht vereinbar zu sein, einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung bedarf. Eben aus dem Wortlaut des Dekrets geht hervor, daß jene Studenten, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, auch in die Berechnung dieser zwei Prozent einbezogen werden. Übrigens findet sich in den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung keine Rechtfertigung für den beanstandeten Behandlungsunterschied. In diesem Stadium des Verfahrens kann der Klagegrund als ernsthaft betrachtet werden.

Hinsichtlich der Zulassungsprüfung

B.9. Der zweite Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem Artikel 27 des angefochtenen Dekrets, der einen Artikel 10 in das Dekret vom 5. August 1995 einfügt, bestimmt, daß der Student nach freiem Ermessen die Unterrichtsanstalt wählt, an der er sich einschreiben möchte, und daß die Schulleitung seine Einschreibung durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung nur in bestimmten begrenzten Fällen verweigern kann, wobei keineswegs die Verpflichtung erwähnt ist, eine organisierte Kunstprüfung bestanden zu haben.

B.10. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise

gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11. Die beanstandete Bestimmung ermöglicht die Ablehnung der Einschreibung eines Studenten nur in den drei darin genannten Fällen. Daraus ergibt sich, daß die Schulleitung die Einschreibung eines Studenten nicht mit der Begründung ablehnen könnte, daß er nicht eine Zulassungsprüfung bestanden hat.

Diese Bestimmung wäre also dahingehend auszulegen, daß sie implizit von den königlichen Erlassen abweicht, die die Zulassung zu einer Lehranstalt wie der Schule « La Cambre » vom Bestehen einer « Kunstprüfung » abhängig machten (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 31. August 1978 bezüglich der Einstufungsbedingungen des Vollzeitunterrichts in bildender Kunst in den drei Graden des höheren Kunstunterrichts; Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 4. April 1980 zur Festlegung der neuen Strukturen der Organisation des Studiums an der « Ecole nationale supérieure des arts visuels de ' La Cambre ' »).

Diese Auslegung wird - hauptsächlich - von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vertreten; sie behauptet, eine Lehranstalt könnte « sich auf ihre Eigenart und auf ihre pädagogischen Zwänge berufen, um die Möglichkeit der Organisation einer vorherigen Auswahlprüfung zu beantragen » (A.9.3). Dem fügt sich hinzu, daß, wenn dies der Fall wäre, das Dekret eine andere Form der Diskriminierung geschaffen hätte, da es die Kunsthochschulen in eine andere Lage versetzt hätte als diejenige der anderen Hochschulanstalten.

B.12. Aus den Aktenstücken geht hervor, daß die Schule « La Cambre » eine Lehranstalt ist, die eine Eigenart aufweist, indem sie das künstlerische Schaffen entwickelt, durch die Anwendung einer Pädagogik, die das Verhältnis zwischen Lehrendem und Studenten vorrangig in kleinen Gruppen fördert, was ihr eine internationale Ausstrahlung verschafft.

Eine plötzliche Zunahme der Studentenzahl infolge des Verzichts auf jede qualitative Auswahl vor der Zulassung erscheint unvereinbar mit der Eigenart der Schule und geeignet, deren pädagogische Methode zu beeinträchtigen. Es zeigt sich nicht, daß der Dekretgeber diese Eigenart geleugnet hätte bzw. ihr ein Ende hätte bereiten wollen.

Die Kategorie von Lehranstalten, zu der die Schule « La Cambre » gehört, scheint nicht berücksichtigt worden zu sein, im Gegensatz zu dem, was bei den früheren organisierenden Bestimmungen der Fall war.

Unter Berücksichtigung des beschränkten Rahmens der Prüfung, die der Hof bei der Behandlung einer Klage auf einstweilige Nichtigerklärung vornehmen kann, ist der Klagegrund als ernsthaft zu bewerten.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil

B.13. Die unmittelbare Durchführung der beanstandeten Bestimmungen ab dem akademischen Jahr 1998-1999 könnte dazu führen, einerseits zahlreiche ausländische Studenten davon abzuhalten, sich an der Schule «La Cambre » immatrikulieren zu lassen, und andererseits einen Zustrom von Studenten zu bewirken, die nicht ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, diesem Unterricht folgen zu können, indem sie eine Kunstprüfung bestanden haben. Die Schule würde somit dasjenige verlieren, was den spezifischen Wert ihres Unterrichts und das Wesentliche ihres Rufes ausmacht. Ein solcher Nachteil, von dem alle Studenten der Schule betroffen wären, kann als ernsthaft und ungeeignet, durch eine eventuelle Nichtigerklärung wiedergutmacht zu werden, betrachtet werden.

B.14. Die beiden Bedingungen, die notwendig sind, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, sind erfüllt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt

im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des Hochschulwesens, abgeändert durch Artikel 27 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts,

- in Artikel 7 1° k) die Wortfolge « et à condition que le droit d'inscription complémentaire requis ait été perçu par l'établissement et versé par lui au ministère de la Communauté française » (« und zwar unter der Bedingung, daß die erforderliche zusätzliche Einschreibungsgebühr durch die Unterrichtsanstalt eingenommen und durch sie an das Ministerium der Französischen Gemeinschaft überwiesen wurde »),

- in Artikel 10 § 2 2° die Wortfolge « par l'article 7, 2°, k), sauf s'il est ressortissant d'un Etat membre de l'Union européenne, ou » (« [durch] Artikel 7 2° k) [...], außer wenn er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, oder »),

- Artikel 10, soweit er es nicht mehr ermöglicht, die Zulassung zu einer Hochschulanstalt für bildende Kunst vom Absolvieren einer Kunstprüfung abhängig zu machen,

einstweilig auf.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 1998.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

R. Moerenhout

M. Melchior